

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2007/0248(COD)

9.6.2008

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz
(KOM(2007)0698 – C6-0420/2007 – 2007/0248(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Reino Paasilinna

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Berichterstatter begrüßt den Kommissionsvorschlag KOM(2007)0698 zur Änderung der bestehenden Richtlinien über den Universaldienst (Universaldienstrichtlinie, UDR) und den Schutz der Privatsphäre (Datenschutzrichtlinie, DSR), der im Zuge der Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste vorgelegt wurde.

Eine echte Informationsgesellschaft sollte jedermann die Teilhabe ermöglichen, indem sie allen Bürgern Zugang zu Technologie und Wissen sowie freie Auswahlmöglichkeiten bietet. Die Entstehung der Informationsgesellschaft schafft neue Verantwortlichkeiten für die im Bereich der Informations- und Kommunikation Tätigen sowie neue Möglichkeiten für die Bürger, insbesondere die schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen (ältere Menschen, Behinderte, allein lebende Menschen, sozial Schwache usw.), bei der Ausübung ihrer Rechte, so dass sie vollen Nutzen aus der Verbreitung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ziehen können. Deshalb sollten sich die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission dafür einsetzen, dass die Technologien für die Bürger besser zugänglich werden und den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen.

Mit dem Vorschlag der Kommission werden folgende Ziele verfolgt: (i) Stärkung und Verbesserung des Verbraucherschutzes und der Nutzerrechte in der elektronischen Kommunikation, und (ii) Ausweitung des Schutzes der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger in der elektronischen Kommunikation. Der Verfasser ist der Auffassung, dass durch diese Maßnahmen das Vertrauen der Verbraucher und Nutzer in die elektronischen Kommunikationsdienste weiter gestärkt würde, was zu einer besseren Nutzung dieser Dienste führen und somit zur Entwicklung einer allgegenwärtigen Informationsgesellschaft beitragen würde. Zur besseren Verwirklichung dieser Ziele schlägt der Verfasser vor, den Kommissionsvorschlag wie folgt zu ändern:

- **Übertragungspflichten:** In Anbetracht der neuen Plattformen und Dienste und um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, gegebenenfalls den Zugang der Hörer und Zuschauer zu linearen und nichtlinearen Diensten in gleichem Maße sicherzustellen, muss der Geltungsbereich der Übertragungspflichten auf die audiovisuellen Mediendienste ausgeweitet werden. Dienste, die auf bestimmte Gruppen abzielen (Untertitel), sowie ergänzende Dienste, die auf die breite Öffentlichkeit abzielen (Radiotext, Fernsehtext, Programminformationen), dürfen nicht von den Übertragungspflichten ausgeschlossen sein (**Erwägung 24; Artikel 1 Nummer 19** zur Änderung von Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 der UDR).
- **Angebotsvielfalt und Universaldienstziele; Entwicklung des Wettbewerbs:** Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit erhalten, auf der Ebene des „Großhandels“ Bedingungen für Universaldienstbetreiber festzulegen und anzuwenden, wenn auf der Einzelhandelsebene der Wettbewerb für Angebotsvielfalt und für die Erreichung der Universaldienstziele sorgen würde (**Artikel 1 Nummer 5a (neu)** zur Änderung von Artikel 8 Absatz 1 der UDR; **Artikel 1 Nummer 7** zur Änderung von Artikel 9 Absatz 4 der UDR). Ferner sollten die Regulierungsbehörden während eines Übergangszeitraums, in dem die Maßnahmen auf der Großhandelsebene noch nicht vollständig greifen, die Möglichkeit zur Verhinderung von Tätigkeiten haben, die die Entstehung von Wettbewerb behindern bzw. die Entwicklung des Wettbewerbs

verzögern (**Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a a (neu)** zur Einfügung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a (neu) in die UDR).

- **Klare Information der Verbraucher über Einschränkungen bei der Nutzung von Dienstleistungen, Anwendungen und Geräten:** Die Verbraucher sollten klar über etwaige Einschränkungen in Bezug auf den Zugang zu/die Nutzung von Dienstleistungen, Inhalten oder Anwendungen informiert werden, die ihr Diensteanbieter oder ein Dritter festgelegt hat; dasselbe gilt für Einschränkungen im Hinblick auf ihr Gerät (Telefon funktioniert nicht mit SIM-Karte anderer Betreiber usw.). Dies ist besonders wichtig bei Sonderangeboten und Paketgeschäften, bei denen der attraktive Preis oft an bestimmte Bedingungen und Einschränkungen gekoppelt ist (**Artikel 1 Nummer 12** zur Änderung von Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b der UDR; **Artikel 1 Nummer 12** zur Änderung von Artikel 20 Absatz 5 der UDR).
- **Transparenz der Tarifinformationen:** Die Verbraucher sollten klar über die geltenden Preise/Tarife informiert werden. Dies ist besonders wichtig bei Sonderangeboten, Paketgeschäften, Flatrate-Angeboten usw., bei denen es für den Verbraucher oftmals schwierig ist, die Preise der einzelnen Dienstleistungen auseinanderzuhalten (**Artikel 1 Nummer 12** zur Änderung von Artikel 21 Absatz 4 der UDR).
- **Gleichwertiger Zugang für behinderte Verbraucher:** Die neuen Vorkehrungen der Kommission zugunsten behinderter Nutzer werden begrüßt. Jedoch muss die Verpflichtung, Informationen über einen gleichwertigen Zugang für behinderte Endnutzer vorzulegen, stärker ausgebaut werden (**Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a** zur Änderung von Artikel 22 Absatz 1 der UDR).
- **Netzneutralität:** Der Grundsatz der Netzneutralität bezieht sich auf ein Breitbandnetz, das frei ist von Beschränkungen bezüglich der Art der anschließbaren Geräte und der möglichen Kommunikationsarten, das den Inhalt, die Adressen oder Plattformen nicht einschränkt und bei dem die Kommunikation nicht durch andere Kommunikationsströme unvertretbar beeinträchtigt wird. Der Grundsatz der Netzneutralität muss in dem Vorschlag noch stärker hervorgehoben werden (**Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b** zur Änderung von Artikel 22 Absatz 3 der UDR).
- **Zugang zu Notdiensten:** Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Notdienste flächendeckend auf ihrem gesamten Gebiet, einschließlich abgelegener und Randgebiete, erreichbar sind (**Artikel 1 Nummer 14** zur Änderung von Artikel 23 der UDR).
- **Nummernübertragbarkeit:** Eine möglichst schnelle Übertragung der Nummer ist in der Tat wünschenswert, aber es dürfte schwierig sein, eine Frist von einem Werktag einzuhalten. In der einschlägigen Änderung wird bei Anbieterwechsel eine Frist von höchstens drei Werktagen vorgeschlagen (**Artikel 1 Nummer 18** zur Änderung von Artikel 30 Absatz 4 der UDR).
- **Sicherheitsverletzung, Verlust personenbezogener Daten:** Alle Teilnehmer über jede einzelne Sicherheitsverletzung zu benachrichtigen, könnte zu unnötiger Verwirrung der Verbraucher führen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten

entscheiden, ob das Sicherheitsrisiko und die möglichen Folgen so groß sind, dass es erforderlich ist, präventiv tätig zu werden und die Teilnehmer oder die breite Öffentlichkeit zu benachrichtigen. Vorgeschlagen werden ferner ein Mechanismus der Zusammenarbeit und eine Berichtsverpflichtung (**Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b** zur Änderung von Artikel 4 Absatz 3 der DSR).

- **Unerbetene Nachrichten:** Der Geltungsbereich der Maßnahmen gegen unerbetene Nachrichten sollte erweitert werden, und es sollten auch unerbetene Textmitteilungen (SMS) aufgenommen werden (**Artikel 2 Nummer 4 a (neu)** zur Änderung von Artikel 13 Absatz 1 der DSR).
- **„Technische Änderungen“:** (i) **Ausschussverfahren:** Auch in dringlichen Fällen muss das Europäische Parlament die Möglichkeit haben, sich mit dem Entwurf einer Durchführungsmaßnahme zu befassen; es bedarf jedoch der Zusammenarbeit der Organe, um die Durchführungsmaßnahme so schnell wie möglich zu verabschieden. Daher wird vorgeschlagen, die Bezugnahme auf das Dringlichkeitsverfahren zu streichen, während durch eine Änderung der Erwägung die Verpflichtung der Organe zur Zusammenarbeit verstärkt wird (**Erwägung 39; Artikel 1 Nummer 12** zur Änderung von Artikel 21 Absatz 6 der UDR; **Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b** zur Einfügung von Artikel 22 Absatz 3 in die UDR; **Artikel 1 Nummer 16** zur Änderung von Artikel 26 Absatz 7 der UDR; **Artikel 1 Nummer 16** zur Änderung von Artikel 28 Absatz 2 der UDR; **Artikel 1 Nummer 20** zur Einfügung von Artikel 33 Absatz 4 in die UDR; **Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b** zur Einfügung von Artikel 4 Absatz 4 in die DSR; **Artikel 2 Nummer 7** zur Einfügung von Artikel 15 Buchstabe a Absatz 4 in die DSR). (ii) Europäische Aufsichtsbehörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (**EECMA**): Der Beschluss über die Errichtung der Europäischen Aufsichtsbehörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation ist Gegenstand eines anderen Legislativverfahrens; aus Gründen der Kohärenz schlägt der Verfasser vor, alle Bezugnahmen auf die Aufsichtsbehörde im vorliegenden Vorschlag zu streichen (gleiche Absätze wie vorstehend bezüglich des Dringlichkeitsverfahrens).

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Entwicklung einer effizienten, allgegenwärtigen Informationsgesellschaft erfordert die allgemeine Versorgung mit Breitband- und Drahtlostechnologie, was eine weitere Unterstützung auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft erfordert. Die Kommission sollte daher bei der bevorstehenden Neudefinition des Universaldienstes vorschlagen, dass ein Breitbandinternetzugang in den Geltungsbereich der Universaldienste fällt.

Begründung

Die Entwicklung einer effizienten, allgegenwärtigen Informationsgesellschaft erfordert die allgemeine Versorgung mit Breitband- und Drahtlostechnologie.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste sollten dafür sorgen, dass ihre Kunden angemessen darüber informiert sind, ob sie Zugang zu Notdiensten erhalten oder nicht, und hierüber bei Vertragsabschluss im Vertrag sowie später regelmäßig in klarer und

(12) Die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste sollten dafür sorgen, dass ihre Kunden angemessen darüber informiert sind, ob sie Zugang zu Notdiensten erhalten oder nicht, und hierüber bei Vertragsabschluss im Vertrag sowie später regelmäßig in klarer und

transparenter Weise aufgeklärt werden, beispielsweise durch Informationen auf den Kundenrechnungen. Ferner sollten die Kunden über mögliche Maßnahmen informiert werden, die der Betreiber des elektronischen Kommunikationsdienstes ergreift, um Sicherheitsbedrohungen abzuwenden oder um Sicherheits- oder Integritätsverletzungen zu bewältigen, weil sich solche Maßnahmen direkt oder indirekt auf die Daten der Kunden, deren Privatsphäre oder andere Aspekte des bereitgestellten Dienstes auswirken könnten.

transparenter Weise aufgeklärt werden, beispielsweise durch Informationen auf den Kundenrechnungen. ***Ebenso sollten Kunden ordnungsgemäß über ihr Recht auf Aufnahme in Teilnehmerdatenbanken aufgeklärt werden und auch tatsächlich die Möglichkeit erhalten, dieses Recht sowohl zu Beginn als auch im Verlauf des Vertragsverhältnisses wahrzunehmen. Die Kunden sollten daher zum Zeitpunkt der Beantragung eines Dienstes ausdrücklich gefragt werden, ob und in welcher Form sie die Aufnahme einschlägiger Informationen in Teilnehmerdatenbanken wünschen. Da es Mechanismen gibt, die die Aufnahme von Informationen in Teilnehmerdatenbanken ermöglichen, ohne dass die Informationen an Nutzer der Verzeichnisdienste weitergegeben werden, und die somit die Bereitstellung umfassenderer Teilnehmerverzeichnisdienste ohne Gefährdung der Privatsphäre erleichtern, sollte den Kunden von den Zugangsbetreibern auch diese Option angeboten werden.*** Ferner sollten die Kunden über mögliche Maßnahmen informiert werden, die der Betreiber des elektronischen Kommunikationsdienstes ergreift, um Sicherheitsbedrohungen abzuwenden oder um Sicherheits- oder Integritätsverletzungen zu bewältigen, weil sich solche Maßnahmen direkt oder indirekt auf die Daten der Kunden, deren Privatsphäre oder andere Aspekte des bereitgestellten Dienstes auswirken könnten.

Begründung

Verzeichnisauskunftsdienste sind für behinderte und ältere Nutzer und für Nutzer im Allgemeinen sehr wichtig (was in der Richtlinie über den Universaldienst anerkannt wird). Es müssen Mechanismen vorgesehen werden, die die Wahrnehmung des Rechts der Endnutzer auf Aufnahme in Teilnehmerdatenbanken in dieser Form garantieren und damit umfassende Verzeichnisdienste im Einklang mit Erwägung 11 der Richtlinie über den Universaldienst sicherstellen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Ein wettbewerbsorientierter Markt sollte sicherstellen, dass die Endnutzer Zugang zu rechtmäßigen Inhalten erhalten, solche Inhalte selbst verbreiten können und beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste benutzen können, wie dies in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG vorgesehen ist. Angesichts der steigenden Bedeutung der elektronischen Kommunikation für die Verbraucher und Unternehmen sollten die Nutzer auf jeden Fall vom Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber vollständig über mögliche Einschränkungen und Grenzen bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationsdienste informiert werden. Bei mangelndem Wettbewerb sollten die nationalen Regulierungsbehörden die ihnen gemäß der Richtlinie 2002/19/EG zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, dass der Zugang der Nutzer zu bestimmten Arten von Inhalten oder Anwendungen nicht in unzumutbarer Weise beschränkt wird.

Geänderter Text

(14) Ein wettbewerbsorientierter Markt sollte sicherstellen, dass die Endnutzer Zugang zu rechtmäßigen Inhalten erhalten, solche Inhalte selbst verbreiten können und beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste benutzen können, wie dies in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG vorgesehen ist. Angesichts der steigenden Bedeutung der elektronischen Kommunikation für die Verbraucher und Unternehmen sollten die Nutzer auf jeden Fall vom Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber vollständig über mögliche Einschränkungen und Grenzen bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationsdienste informiert werden. Bei mangelndem Wettbewerb sollten die nationalen Regulierungsbehörden die ihnen gemäß der Richtlinie 2002/19/EG zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, dass der Zugang der Nutzer zu bestimmten Arten von Inhalten, **Diensten** oder Anwendungen nicht in unzumutbarer Weise beschränkt wird **und beispielsweise das Problem der unzumutbaren Zugangsbedingungen für Großkunden angegangen wird**.

Begründung

Derzeit verlangen keiner Regulierung unterliegende Zugangsbetreiber exorbitante Gebühren für die Vermittlung von Anrufen bei Verzeichnisauskunftsdiensten. Darüber hinaus hindern sie die Anbieter von Verzeichnisauskunftsdiensten, ihre eigenen Endnutzertarife festzulegen (siehe beispielsweise S. 41 der neuen Marktempfehlung der Kommission). Diese Probleme müssen gelöst werden, damit die Endnutzer in den vollen Genuss des Wettbewerbs im Bereich der Verzeichnisauskunftsdienste kommen und die Regulierung auf der Endkundenebene vollständig aufgehoben werden kann (Universaldienstverpflichtung).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Auf einem wettbewerbsorientierten Markt sollten die Nutzer die von ihnen benötigte Dienstqualität wählen können; es kann jedoch notwendig sein, bestimmte Mindestvorgaben für die Qualität öffentlicher Kommunikationsnetze festzusetzen, um eine Verschlechterung der Dienste, eine Blockierung von Anschlüssen und die Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. ***Dazu sollte die Kommission Durchführungsmaßnahmen zur Festsetzung der von den nationalen Regulierungsbehörden zu verwendenden Qualitätsstandards treffen*** können.

Geänderter Text

(16) Auf einem wettbewerbsorientierten Markt sollten die Nutzer die von ihnen benötigte Dienstqualität wählen können; es kann jedoch notwendig sein, bestimmte Mindestvorgaben für die Qualität öffentlicher Kommunikationsnetze festzusetzen, um eine Verschlechterung der Dienste, eine Blockierung von Anschlüssen und die Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. ***Die nationalen Regulierungsbehörden sollten Vorgaben für entsprechende Qualitätsstandards machen können, und [xxx] und die Kommission sollten konsultiert werden, um sicherzustellen, dass die Ansätze der nationalen Regulierungsbehörden miteinander vereinbar sind.***

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Die Bereitstellung von Verzeichnisauskunftsdiensten sollte nach Artikel 5 der Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste¹ auf Wettbewerbsgrundlage erfolgen; dies ist auch häufig der Fall. Maßnahmen auf Großkundenebene, die die Aufnahme von Endnutzerdaten (für Fest- und Mobilnetzanschlüsse) in Datenbanken, die kostenorientierte Bereitstellung dieser Daten für Dienstbetreiber und die Bereitstellung des

Netzzugangs zu kostenorientierten, angemessenen und transparenten Bedingungen sicherstellen, sollten eingeführt werden, um zu gewährleisten, dass die Endnutzer in den vollen Genuss des Wettbewerbs in diesem Bereich gelangen, und letzten Endes die Abschaffung der Regulierung auf Endkundenebene für diesen Dienst zu ermöglichen.

¹ ABl L 249 vom 17.9.2002, S. 21.

Begründung

Die Einführung von Verpflichtungen auf Großkundenebene für Zugangsbetreiber ist gerechtfertigt, damit die Nutzer in den vollen Genuss des Wettbewerbs in diesem Bereich gelangen, und würde die Abschaffung der strikten Regulierung auf Endkundenebene für den Universaldienst ermöglichen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Laut Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt¹ ist bei der Übermittlung der von einem Nutzer des Dienstes eingegebenen Informationen in einem Kommunikationsnetz der Diensteanbieter nicht für die übermittelte Information verantwortlich. Die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste sind folglich nur bei Sicherheitsverstößen in Zusammenhang mit der Bereitstellung des Dienstes zuständig für eine Mitteilung an den Teilnehmer und die nationalen Regulierungsbehörden, die wahrscheinlich aus Informationen bezüglich des Teilnehmers sowie Verkehrsdaten und personenbezogenen

Inhalten besteht, sofern sie Inhaltsdienste anbieten.

¹ *ABl L 178 vom 17.7.2000, S. 1.*

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Die Länder, denen die Internationale Fernmeldeunion die internationale Vorwahl „3883“ zugewiesen hat, haben die Verwaltungszuständigkeit für den europäischen Telefonnummernraum (ETNS) an den Ausschuss für elektronische Kommunikation (ECC) der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) delegiert. Die Technologie- und Marktentwicklung macht deutlich, dass der ETNS Chancen für den Aufbau europaweiter Dienste eröffnet, sein Potenzial aber wegen übermäßiger bürokratischer Verfahrensvorschriften und mangelnder Koordinierung zwischen den nationalen Verwaltungen nicht verwirklicht werden kann. Um die Entwicklung des ETNS voranzutreiben, sollte seine Verwaltung (einschließlich Zuteilung, Aufsicht und Weiterentwicklung) der durch die Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] eingerichteten Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation („die Behörde“) übertragen werden. Im Namen der Mitgliedstaaten, denen die Vorwahl „3883“ zugewiesen wurde, sollte die Behörde die Koordinierung mit all jenen Drittländern gewährleisten, denen ebenfalls die Vorwahl „3883“ zugewiesen

entfällt

wurde.

Begründung

Angesichts der geringen Nachfrage nach diesem Nummernbereich bedarf es auf europäischer Ebene keiner Regelung betreffend die Verwaltung des ETNS.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) **Entsprechend der Begriffsbestimmung in der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom [... 2007] über audiovisuelle Mediendienste ist eine Fernsehsendung ein linearer audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendep lans bereitgestellt wird, wobei ein Mediendienstanbieter mehrere Sendep läne für Audioprogramme oder audiovisuelle Programme (Kanäle) anbieten kann.** Gesetzliche Übertragungspflichten dürfen **nur** für bestimmte, von einem einzeln benannten Mediendienstanbieter bereitgestellte **Rundfunkkanäle** festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Übertragungspflichten **in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften** klar begründen, um sicherzustellen, dass solche Verpflichtungen transparent, angemessen und genau definiert sind. In dieser Hinsicht sollten Übertragungspflichten so geregelt werden, dass sie ausreichende Anreize für effiziente Investitionen in die Infrastruktur bieten. Die Regelung der Übertragungspflichten sollte regelmäßig

Geänderter Text

(24) Gesetzliche Übertragungspflichten dürfen für bestimmte, von einem einzeln benannten Mediendienstanbieter bereitgestellte **Hörfunkdienste, audiovisuelle Mediendienste gemäß der Definition in Richtlinie 89/552/EG vom 3. Oktober 1989 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)¹ und ergänzende Dienste** festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Übertragungspflichten klar begründen, um sicherzustellen, dass solche Verpflichtungen transparent, angemessen und genau definiert sind. In dieser Hinsicht sollten Übertragungspflichten so geregelt werden, dass sie ausreichende Anreize für effiziente Investitionen in die Infrastruktur bieten. Die Regelung der Übertragungspflichten sollte regelmäßig überprüft werden, damit sie mit der Technologie- und Marktentwicklung Schritt hält und weiterhin den verfolgten Zielen entspricht. Angesichts der schnellen Veränderung der Technologien und Marktbedingungen muss eine solche

überprüft werden, damit sie mit der Technologie- und Marktentwicklung Schritt hält und weiterhin den verfolgten Zielen entspricht. Angesichts der schnellen Veränderung der Technologien und Marktbedingungen muss eine solche Überprüfung mindestens alle drei Jahre stattfinden und erfordert eine öffentliche Konsultation aller Beteiligten. **Ein oder mehrere Rundfunkkanäle können durch Dienste ergänzt werden**, die den Zugang für behinderte Nutzer erleichtern, beispielsweise Videotext, Untertitel, Audiobeschreibung oder Gebärdensprache.

Überprüfung mindestens alle drei Jahre stattfinden und erfordert eine öffentliche Konsultation aller Beteiligten. **Die ergänzenden Dienste umfassen unter anderem** Dienste, die den Zugang für behinderte Nutzer erleichtern, beispielsweise Videotext, Untertitel, Audiobeschreibung oder Gebärdensprache.

1 ABl. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/65/EG (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 27).

Begründung

Angesichts neuer Plattformen und Dienste muss die potenzielle Reichweite dieser Bestimmung auf audiovisuelle Mediendienste im Sinne der neuen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ausgedehnt werden, damit die Mitgliedstaaten den Zuschauern und Hörern den Zugang gegebenenfalls sowohl zu linearen als auch zu nicht linearen Diensten gewährleisten können.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Eine Sicherheitsverletzung, die zum Verlust oder zur Preisgabe personenbezogener Daten eines einzelnen Teilnehmers führt, kann erhebliche wirtschaftliche Schäden und soziale Nachteile einschließlich des Identitätsbetrugs nach sich ziehen, wenn nicht rechtzeitig und angemessen darauf reagiert wird. Deshalb sollten Teilnehmer, die von **solchen** Sicherheitsverletzungen betroffen sind, unverzüglich benachrichtigt und darüber informiert werden, wie sie die erforderlichen Schutzvorkehrungen treffen können. **Die** Benachrichtigung sollte Informationen über die vom Betreiber nach der Verletzung ergriffenen Maßnahmen sowie Empfehlungen für den betroffenen Nutzer enthalten.

Geänderter Text

(29) Eine Sicherheitsverletzung, die zum Verlust oder zur Preisgabe personenbezogener Daten eines einzelnen Teilnehmers führt, kann erhebliche wirtschaftliche Schäden und soziale Nachteile einschließlich des Identitätsbetrugs nach sich ziehen, wenn nicht rechtzeitig und angemessen darauf reagiert wird. Deshalb sollten Teilnehmer, die von **gravierenden** Sicherheitsverletzungen betroffen sind, unverzüglich benachrichtigt und darüber informiert werden, wie sie die erforderlichen Schutzvorkehrungen treffen können, **sofern die nationale Regulierungsbehörde nach Verständigung durch den betroffenen Betreiber diese für geboten erachtet.**

Wenn personenbezogene Daten unbrauchbar werden, sollten die nationalen Regulierungsbehörden beschließen können, von dem Diensteanbieter keine Benachrichtigung zu verlangen. Eine in einem solchen Falle erfolgende Benachrichtigung sollte in einer dem jeweiligen Einzelfall angemessenen Weise Informationen über die vom Betreiber nach der Verletzung ergriffenen Maßnahmen sowie Empfehlungen für den betroffenen Nutzer enthalten.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) Die Qualität der Dienstleistung sollte die Fähigkeit der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, unterschiedliche Dienste und verschiedene Qualitätsstufen anzubieten, nicht beeinträchtigen. Dies ist die beste Möglichkeit, den Verbrauchern Auswahlmöglichkeiten anzubieten, und fördert die Nachfrage bei gleichzeitiger Erhöhung der Vorteile für die Verbraucher.

Begründung

Die neue Erwägung stellt klar, dass die Netzbetreiber in der Lage sein sollten, verschiedene Dienstqualitätsstufen anzubieten, wie es in dem Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen und der Folgenabschätzung befürwortet wird, und erläutert das Wesen der Blockierung und der Verschlechterung der Dienste.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Insbesondere sollte die Kommission ermächtigt werden, Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die Tariftransparenz, Mindestanforderungen an die Dienstqualität, die effektive Einführung der „112“-Dienste, den tatsächlichen Zugang zu Rufnummern und Diensten und die Verbesserung der Zugänglichkeit für behinderte Endnutzer zu treffen sowie Änderungen zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt oder an die Veränderungen der Marktnachfrage vorzunehmen. Diese Befugnis sollte auch für die Ergreifung von Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf Informations- und Meldepflichten sowie die grenzübergreifende Zusammenarbeit gelten. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind und diese Richtlinie durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Teile ergänzen, sollten sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden. ***In Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen die normalen Fristen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle nicht eingehalten werden können, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, das in Artikel 5a Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anzuwenden.***

Geänderter Text

(39) Insbesondere sollte die Kommission ermächtigt werden, Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die Tariftransparenz, Mindestanforderungen an die Dienstqualität, die effektive Einführung der „112“-Dienste, den tatsächlichen Zugang zu Rufnummern und Diensten und die Verbesserung der Zugänglichkeit für behinderte Endnutzer zu treffen sowie Änderungen zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt oder an die Veränderungen der Marktnachfrage vorzunehmen. Diese Befugnis sollte auch für die Ergreifung von Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf Informations- und Meldepflichten sowie die grenzübergreifende Zusammenarbeit gelten. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind und diese Richtlinie durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Teile ergänzen, sollten sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden. ***Da die Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle innerhalb der gewöhnlichen Frist in bestimmten Ausnahmesituationen einer rechtzeitigen Verabschiedung der Durchführungsmaßnahmen entgegenstehen könnte, sollten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission rasch handeln, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen rechtzeitig verabschiedet werden können.***

Diese Änderung bezüglich der Streichung der Bezugnahme auf das Dringlichkeitsverfahren gilt für den gesamten Text. Wird er angenommen, muss der ganze Text entsprechend abgeändert

werden.)

Begründung

Das Europäische Parlament muss auch in dringlichen Fällen die Möglichkeit haben, den Entwurf der Durchführungsmaßnahme zu prüfen; für eine möglichst rasche Verabschiedung der Durchführungsmaßnahme ist jedoch eine Zusammenarbeit der Organe erforderlich.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39a) Mit der Universaldienstrichtlinie soll ein hohes Niveau des Schutzes der Rechte der Verbraucher und individuellen Nutzer bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen sichergestellt werden. Ein solcher Schutz ist im Falle der globalen Telekommunikationsdienste nicht erforderlich. Dabei handelt es sich um Unternehmensdaten und Sprachtelefondienste, die als Paket für große Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern innerhalb und außerhalb der EU auf der Grundlage von einzeln ausgehandelten Verträgen durch Gesellschaften ähnlicher Größe angeboten werden.

Begründung

Globale Telekommunikationsdienste (GTS) bestehen in Geschäftsdaten- und Sprachtelefondiensten, die multinationalen Unternehmen mit Sitzen in mehreren Ländern und oft verschiedenen Kontinenten angeboten werden. Vor dem Hintergrund der Universaldienstrichtlinie ist zu sagen, dass diese Dienste nicht der großen Masse der Verbraucher oder kleinen Unternehmen angeboten werden, sondern vielmehr großen Unternehmen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Innerhalb des Rahmens der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) betrifft diese Richtlinie die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für Endnutzer. Sie zielt ab auf die Gewährleistung der Verfügbarkeit gemeinschaftsweiter hochwertiger, öffentlich zugänglicher Dienste durch wirksamen Wettbewerb und Angebotsvielfalt und regelt gleichzeitig die Fälle, in denen die Bedürfnisse der Endnutzer durch den Markt nicht ausreichend befriedigt werden können. Diese Richtlinie enthält auch Bestimmungen für Endgeräte im Besitz der Verbraucher.

Geänderter Text

1. Innerhalb des Rahmens der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) betrifft diese Richtlinie die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für Endnutzer. Sie zielt ab auf die Gewährleistung der Verfügbarkeit gemeinschaftsweiter hochwertiger, öffentlich zugänglicher Dienste durch wirksamen Wettbewerb und Angebotsvielfalt und regelt gleichzeitig die Fälle, in denen die Bedürfnisse der Endnutzer durch den Markt nicht ausreichend befriedigt werden können. Diese Richtlinie enthält auch Bestimmungen für Endgeräte im Besitz der Verbraucher, ***unter besonderer Berücksichtigung der Endgeräte für Nutzer mit besonderen Bedürfnissen, einschließlich Menschen mit Behinderungen und älterer Menschen.***

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5 a (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Mitgliedstaaten können ein oder mehrere Unternehmen benennen, die die Erbringung des Universaldienstes gemäß den Artikeln 4, 5, 6 und 7 und - sofern anwendbar - Artikel 9 Absatz 2 gewährleisten, so dass das gesamte Hoheitsgebiet versorgt werden kann. Die Mitgliedstaaten können verschiedene

**Unternehmen oder
Unternehmensgruppen für die
Erbringung verschiedener Bestandteile
des Universaldienstes *auf Großkunden-
und/oder Endkundenebene* und/oder zur
Versorgung verschiedener Teile des
Hoheitsgebiets benennen.“**

Begründung

*Diese Änderung gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Bedingungen für
Universaldiensterbringer auf Großkundenebene festzulegen und anzuwenden, und zwar in
Situationen, in denen der Wettbewerb auf Endkundenebene eine Auswahl und die Erreichung
der Ziele des Universaldienstes ermöglichen würde.*

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 7

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten verlangen, dass benannte Unternehmen den Verbrauchern Tarifoptionen oder Tarifbündel anbieten, die von den unter üblichen wirtschaftlichen Gegebenheiten gemachten Angeboten abweichen, um insbesondere sicherzustellen, dass einkommensschwache Personen oder Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen nicht am Zugang zu dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten Netz und dessen Nutzung gehindert werden und die in Artikel 4 Absatz 3 sowie in den Artikeln 5, 6 und 7 genannten Dienste, für die Universaldienstverpflichtungen gelten und die von dazu benannten Unternehmen erbracht werden, nutzen können.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten verlangen, dass benannte Unternehmen den Verbrauchern Tarifoptionen oder Tarifbündel anbieten, die von den unter üblichen wirtschaftlichen Gegebenheiten gemachten Angeboten abweichen, um insbesondere sicherzustellen, dass einkommensschwache Personen oder Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen nicht am Zugang zu dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten Netz und dessen Nutzung gehindert werden und die in Artikel 4 Absatz 3 sowie in den Artikeln 5, 6 und 7 genannten Dienste, für die Universaldienstverpflichtungen gelten und die von dazu benannten Unternehmen erbracht werden, nutzen können.

***Benannten Unternehmen können die
hierdurch nachweislich entstehenden
Nettomehrkosten in voller
Übereinstimmung mit den
Wettbewerbsvorschriften der EU erstattet
werden.***

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 7

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten können – über Vorschriften für die Bereitstellung besonderer Tarifoptionen durch die benannten Unternehmen oder zur Einhaltung von Preisobergrenzen oder der Anwendung geografischer Mittelwerte oder anderer ähnlicher Systeme hinaus – dafür Sorge tragen, dass Verbraucher mit geringem Einkommen, Behinderte oder Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen unterstützt werden.“

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten können – über Vorschriften für die Bereitstellung besonderer Tarifoptionen durch die benannten Unternehmen oder zur Einhaltung von Preisobergrenzen oder der Anwendung geografischer Mittelwerte oder anderer ähnlicher Systeme hinaus – dafür Sorge tragen, dass Verbraucher mit geringem Einkommen, Behinderte oder Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen unterstützt werden. ***In solchen Fällen können die Mitgliedstaaten benannten Unternehmen die hierdurch nachweislich entstehenden Nettomehrkosten in voller Übereinstimmung mit den Wettbewerbsvorschriften der EU erstatten.***

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 7 - Einleitung

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 9 – Absätze 1 bis 3

Vorschlag der Kommission

(7) Artikel 9 Absätze 1, 2 ***und*** 3 erhalten folgende Fassung:

Geänderter Text

(7) Artikel 9 Absätze 1 ***bis*** 4 erhalten folgende Fassung:

Begründung

Technische Änderung im Zusammenhang mit Änderungsantrag 6, durch den Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2002/22/EG geändert wird.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 7

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten können Unternehmen, denen Verpflichtungen nach den Artikeln 4, 5, 6 und 7 auferlegt wurden, unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten die Anwendung einheitlicher Tarife einschließlich geografischer Mittelwerte von Großkunden- oder Endkundendiensten im gesamten Hoheitsgebiet oder die Einhaltung von Preisobergrenzen vorschreiben.

Begründung

Diese Änderung gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Bedingungen für Universaldienstbringer auf Großkundenebene festzulegen und anzuwenden, und zwar in Situationen, in denen der Wettbewerb auf Endkundenebene eine Auswahl und die Erreichung der Ziele des Universaldiensts ermöglichen würde.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(aa) Folgender Absatz wird eingefügt:
"2a. Unbeschadet der Verpflichtungen, die gemäß Absatz 1 Unternehmen auferlegt werden können, die als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf einem bestimmten Endkundenmarkt eingestuft werden, kann die nationale Regulierungsbehörde die in**

Absatz 2 genannten Verpflichtungen während einer Übergangszeit auf Unternehmen anwenden, die als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf einem bestimmten Großkundenmarkt eingestuft werden, wenn auf Großkundenebene zwar Auflagen gemacht wurden, diese aber den Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt noch nicht wirksam gewährleisten.“

Begründung

Diese Änderung gibt den Regulierungsbehörden die Möglichkeit, während einer Übergangszeit, solange die Abhilfemaßnahmen auf Großkundenebene noch nicht greifen, Praktiken zu unterbinden, die den Marktzugang behindern und die Entstehung des Wettbewerbs verzögern.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) angebotene Dienste **und** angebotene Dienstqualität **sowie** die Frist bis zum Erstanschluss;

Geänderter Text

(b) angebotene Dienste, **Beschränkungen des Zugangs zu und/oder der Nutzung von bestimmten in Absatz 5 genannten Diensten und Inhalten**, angebotene Dienstqualität, die Frist bis zum Erstanschluss **sowie Beschränkungen bei der Nutzung von Endgeräten**;

Begründung

Die Verbraucher müssen in klarer Weise darüber informiert werden, ob es irgendwelche Beschränkungen im Hinblick auf die Nutzung bestimmter Dienste oder ihres Gerätes (Telefon funktioniert nicht mit SIM-Karte eines anderen Anbieters usw.) gibt. Dies ist insbesondere bei Spezial- und Paketangeboten von Bedeutung, bei denen der attraktive Preis häufig an bestimmte Bedingungen und Beschränkungen geknüpft ist.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, welche Gespräche ermöglichen, in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Zugang zu Notdiensten ermöglicht wird oder nicht. Die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste müssen dafür sorgen, dass die Kunden vor Vertragsschluss und danach **regelmäßig** in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, wenn kein Zugang zu Notdiensten möglich ist.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, welche Gespräche ermöglichen, in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Zugang zu Notdiensten ermöglicht wird oder nicht. Die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste müssen dafür sorgen, dass die Kunden vor Vertragsschluss und danach in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, wenn kein Zugang zu Notdiensten möglich ist.

Begründung

Das Erfordernis der „regelmäßigen“ Information wirft die Frage auf: „Wie häufig ist regelmäßig?“ und führt damit zu Rechtsunsicherheit. Die Information sollte hier vielmehr nur anlassfallbezogen erfolgen, auch um hier ein Zuviel an Information zu vermeiden, das endverbraucherseitig auch nicht begrüßt würde.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach regelmäßig in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Anbieter **ihren Zugang zu rechtmäßigen Inhalten sowie ihre Möglichkeit**, solche Inhalte selbst zu

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür **und setzen erforderlichenfalls unverzüglich durch**, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach regelmäßig in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Anbieter **sie – insbesondere durch technische oder**

verbreiten oder beliebige *rechtmäßige* Anwendungen *und* Dienste zu benutzen, *beschränkt*.

tarifbezogene Beschränkungen – in ihrer Möglichkeit einschränkt,

(a) auf Inhalte zuzugreifen und solche Inhalte zu nutzen und selbst zu verbreiten;

(b) auf beliebige Anwendungen oder Dienste zuzugreifen oder diese zu benutzen; und/oder

(c) irgendwelche Inhalte, Dienste oder Anwendungen auf ihren Endgeräten zu verwalten oder zu nutzen.

Diese Informationen sind in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach *regelmäßig* in klarer Weise über ihre Pflichten bezüglich der Einhaltung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte aufgeklärt werden.

Unbeschadet der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr gehört dazu auch die Pflicht, die Teilnehmer über die häufigsten Verstöße und deren rechtliche Folgen aufzuklären.

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach in klarer Weise über ihre Pflichten bezüglich der Einhaltung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte aufgeklärt werden.

Begründung

Das Erfordernis der „regelmäßigen“ Information wirft die Frage auf: „Wie häufig ist regelmäßig?“ und führt damit zu Rechtsunsicherheit. Die Information sollte hier vielmehr nur

anlassfallbezogen erfolgen, auch um hier ein Zuviel an Information zu vermeiden, das endverbraucherseitig auch nicht begrüßt würde. Die im letzten Satz genannte Verpflichtung würde in ihrer Detailliertheit eine unzumutbare Belastung für die betroffenen Anbieter darstellen und sie im äußersten Fall in Konflikt mit professionellen Rechtsberatern bringen und sollte daher gestrichen werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Bei Bekanntgabe beabsichtigter Änderungen der Vertragsbedingungen durch den Anbieter oder Betreiber haben die Teilnehmer das Recht, ihren Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen. Den Teilnehmern sind diese Änderungen mit ausreichender Frist, und zwar mindestens einen Monat zuvor, anzuzeigen; gleichzeitig müssen sie über ihr Recht unterrichtet werden, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen ablehnen.“

Geänderter Text

7. Bei Bekanntgabe beabsichtigter Änderungen der Vertragsbedingungen durch den Anbieter oder Betreiber haben die Teilnehmer das Recht, ihren Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen. Den Teilnehmern sind diese Änderungen mit ausreichender Frist, und zwar mindestens einen Monat zuvor, anzuzeigen; gleichzeitig müssen sie über ihr Recht unterrichtet werden, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen ablehnen. ***Dieses Recht kann nur dann ausgeübt werden, wenn die Änderungen für den Teilnehmer nachteilig sind.***

Begründung

Das Kündigungsrecht ohne Geldstrafe sollte nur dann Anwendung finden, wenn die Änderung zum Nachteil des Kunden erfolgt. Anders könnten die Kunden auch bei einer positiven Änderungen ihren Vertrag fristlos kündigen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass, wenn Verträge zwischen Teilnehmern und Unternehmen geschlossen werden, die elektronische Kommunikationsdienste bzw. -netze anbieten, die Teilnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags ausdrücklich gefragt werden, ob und wie sie relevante Informationen in die Teilnehmerdatenbanken aufgenommen haben wollen und ob sie die Möglichkeit in Anspruch nehmen wollen, dass bestimmte Informationen in die Datenbank aufgenommen, aber den Nutzern der Teilnehmersuchdienste nicht offen gelegt werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Dieser Artikel gilt unbeschadet der gemeinschaftlichen Verbraucherschutzvorschriften, insbesondere der Richtlinien 97/7/EG und 2005/29/EG, und der mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehenden einzelstaatlichen Vorschriften.

Begründung

Diese Änderung stellt klar, dass neben den sektorspezifischen Vorschriften die allgemeinen Verbraucherschutzvorschriften anwendbar wären. Die vorgeschlagene Änderung entspricht dem von der Kommission für Artikel 20 Absatz 1 vorgeschlagenen Wortlaut.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Um sicherzustellen, dass in der Gemeinschaft die Endnutzer in den Genuss der Vorteile einer einheitlichen Regelung der Tariftransparenz und Informationsbereitstellung gemäß Artikel 20 Absatz 5 kommen, kann die Kommission **nach Konsultation der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (nachstehend „die Behörde“) technische Durchführungsmaßnahmen in diesem Bereich treffen**, um beispielsweise entsprechende Methoden oder Verfahren festzulegen. **Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.**

Geänderter Text

6. Um sicherzustellen, dass in der Gemeinschaft die Endnutzer in den Genuss der Vorteile einer einheitlichen Regelung der Tariftransparenz und Informationsbereitstellung gemäß Artikel 20 Absatz 5 kommen, kann die Kommission **Leitlinien einführen**, um beispielsweise entsprechende Methoden oder Verfahren festzulegen.

Begründung

Im jetzigen Rechtsrahmen wird der Kommunikationsausschuss für technische Anpassungen zu den Anhängen gemäß Art. 35 der Richtlinie 2002/22/EG eingesetzt. Es sollte im neuen Rechtsrahmen dabei bleiben. Der Einsatz der Komitologie nach Art. 37 Absatz 2 und Art. 37 Absatz 3 könnte zur Folge haben, dass jenseits des Gesetzgebungsverfahrens viele Bereiche doch geregelt werden. Die Kommission kann Leitlinien verfassen, die zum Austausch von Best Practices beitragen können. Die Behörde, wie sie im Kommissionsvorschlag KOM(2007)0699 vorgesehen ist, ist nicht erforderlich.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden – nach Berücksichtigung der Ansichten der interessierten Kreise – die Unternehmen, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, dazu verpflichten **können**, vergleichbare, angemessene und aktuelle Endnutzerinformationen über die Qualität ihrer Dienste **sowie über einen vergleichbaren Zugang** für behinderte Nutzer zu veröffentlichen. Die Informationen sind auf Aufforderung vor ihrer Veröffentlichung auch der nationalen Regulierungsbehörde vorzulegen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden – nach Berücksichtigung der Ansichten der interessierten Kreise – die Unternehmen, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, dazu verpflichten, vergleichbare, angemessene und aktuelle Endnutzerinformationen über die Qualität ihrer Dienste **unter besonderer Hervorhebung der Informationen** für behinderte Nutzer **über einen vergleichbaren Zugang** zu veröffentlichen. Die Informationen sind auf Aufforderung vor ihrer Veröffentlichung auch der nationalen Regulierungsbehörde vorzulegen.

Begründung

Diese Änderung verstärkt die Pflicht, Informationen über einen vergleichbaren Zugang für behinderte Nutzer bereitzustellen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Um eine Verschlechterung der Dienste und eine Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern, **kann die Kommission** nach Konsultation **der Behörde technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die von den nationalen Regulierungsbehörden festzusetzenden** Mindestanforderungen an die Dienstqualität der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, **treffen. Diese Maßnahmen,**

Geänderter Text

3. **Die Mitgliedstaaten sorgen für die Transparenz der Dienste von Netz zu Netz und verhindern eine wettbewerbswidrige Diskriminierung von Diensten.** Um eine Verschlechterung der Dienste und eine Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern, **können die nationalen Regulierungsbehörden** nach Konsultation **der [xxx] und der** Kommission Mindestanforderungen an die Dienstqualität der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze

die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.

bereitstellen, *festlegen*.

Unbeschadet des ersten Unterabsatzes sind Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, befugt, ein angemessenes Netzmanagement zu betreiben.

(Diese Änderung, bei der die Bezeichnung „Behörde“ durch [xxx] ersetzt wird, gilt für den gesamten Text. Wird er angenommen, muss der ganze Text entsprechend abgeändert werden.)

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 22 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Es wird folgender Absatz eingefügt:

„3a. Um sicherzustellen, dass die Möglichkeit der Nutzer, Zugang zu den rechtmäßigen Inhalten zu bekommen oder diese weiter zu verbreiten oder rechtmäßige Anwendungen oder Dienste ihrer Wahl zu nutzen, nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden sicherstellen, dass jegliche von Anbietern öffentlicher Kommunikationsnetze und/oder -dienste auferlegte Beschränkung der Möglichkeit der Teilnehmer, rechtmäßige Inhalte abzurufen oder zu verbreiten, gebührend gerechtfertigt ist.“

Begründung

Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die Möglichkeit haben, zu prüfen, ob diskriminierende Praktiken von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste anbieten, gebührend gerechtfertigt sind.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 14

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit öffentlich zugänglicher Telefondienste, die über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt werden, bei einem Vollaussfall des Netzes oder in Fällen höherer Gewalt sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die öffentlich zugängliche Telefondienste erbringen, alle **angemessenen** Maßnahmen zur Gewährleistung der ununterbrochenen Erreichbarkeit der Notdienste treffen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit öffentlich zugänglicher Telefondienste, die über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt werden, bei einem Vollaussfall des Netzes oder in Fällen höherer Gewalt sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die öffentlich zugängliche Telefondienste erbringen, alle **erforderlichen** Maßnahmen zur Gewährleistung der ununterbrochenen Erreichbarkeit der Notdienste **auf dem gesamten Hoheitsgebiet** treffen.

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass auf ihrem gesamten Hoheitsgebiet – auch in entlegenen Gebieten und Randgebieten – ein Zugang zu den Notdiensten bereitgestellt wird.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Artikel 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Endnutzer elektronischer Kommunikationsnetze und –dienste ausdrücklich zum Zeitpunkt der Beantragung des Dienstes gefragt werden, ob und in welcher Weise sie relevante Informationen in die Teilnehmerdatenbanken aufgenommen bekommen wollen. Endnutzer erhalten auch die Möglichkeit, dass bestimmte Informationen in die Datenbank aufgenommen, aber den Nutzern der Auskunftsdienste nicht offen gelegt werden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

„3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Endnutzer, **denen ein öffentlich zugänglicher Telefondienst bereitgestellt wird**, Zugang zu Verzeichnisauskunftsdiensten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b haben.“

Geänderter Text

„3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Endnutzer **eines elektronischen Kommunikationsdienstes** Zugang zu Verzeichnisauskunftsdiensten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b haben **und dass Betreiber, die den Zugang zu solchen Diensten kontrollieren, Zugang zu den Diensten zu Bedingungen bieten, die fair, kostenorientiert, objektiv, nichtdiskriminierend und transparent sind.**“

Begründung

Die Festlegung von Auflagen betreffend Großkunden für Netzbetreiber, die den Zugang kontrollieren, sind gerechtfertigt, um den Nutzern den vollen Nutzen des Wettbewerbs bei Teilnehmersauskunftsdiensten zu gewährleisten, und würde es ermöglichen, strikte Regelungen des Kleinkundenuniversaldienstes zu beseitigen. Die Möglichkeit der europäischen Bürger, in andere Mitgliedstaaten zu reisen und Zugang zu ihrem gewohnten Auskunftsdiensteanbieter zu haben, um die Informationen in ihrer eigenen Landessprache zu erhalten, ist ganz wesentlich im Rahmen der Förderung des Binnenmarktes.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Artikel 25 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Mitgliedstaaten halten keine rechtlichen Beschränkungen aufrecht, die Endnutzer in einem Mitgliedstaat daran hindern, unmittelbar auf Teilnehmersuchdienste in einem anderen Mitgliedstaat durch Anruf oder SMS zuzugreifen, und treffen entsprechende Maßnahmen um diesen Zugang gemäß Artikel 28 sicherzustellen.“

Begründung

Die Festlegung von Auflagen betreffend Großkunden für Netzbetreiber, die den Zugang kontrollieren, sind gerechtfertigt, um den Nutzern den vollen Nutzen des Wettbewerbs bei Teilnehmersuchdiensten zu gewährleisten, und würde es ermöglichen, strikte Regelungen des Kleinkundenuniversaldienstes zu beseitigen. Die Möglichkeit der europäischen Bürger, in andere Mitgliedstaaten zu reisen und Zugang zu ihrem gewohnten Auskunftsdiensteanbieter zu haben, um die Informationen in ihrer eigenen Landessprache zu erhalten, ist ganz wesentlich im Rahmen der Förderung des Binnenmarktes.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass behinderte Endnutzer die Notdienste erreichen können. Damit behinderte Nutzer Notdienste auch auf Reisen in anderen Mitgliedstaaten erreichen können, kann es u. a. notwendig sein, Maßnahmen zu

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass behinderte Endnutzer ***im Einklang mit Artikel 7*** die Notdienste erreichen können. Damit behinderte Nutzer Notdienste auch auf Reisen in anderen Mitgliedstaaten erreichen können, kann es u. a. notwendig

treffen, die sicherstellen, dass die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) veröffentlichten Normen und Spezifikationen eingehalten werden.

sein, Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) veröffentlichten Normen und Spezifikationen eingehalten werden.

Begründung

Diese Maßnahmen können auch die Bereitstellung von speziellen Endgeräten für behinderte Nutzer sowie von Datenübertragungsdiensten bzw. anderen speziellen Geräten enthalten, die von den Mitgliedstaaten insbesondere für Personen, die unter Behinderungen wie Taubheit, Minderung des Hörvermögens, Sprachstörungen oder gleichzeitiger Taubheit und Blindheit leiden, bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten, denen die Internationale Fernmeldeunion (ITU) die internationale Vorwahl „3883“ zugewiesen hat, übertragen der Behörde die alleinige Zuständigkeit für die Verwaltung des europäischen Telefonnummernraums (ETNS).

entfällt

Begründung

Angesichts der geringen Nachfrage nach diesem Nummernbereich bedarf es auf europäischer Ebene keiner Regelung betreffend die Verwaltung des ETNS.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 18

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 30 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Übertragung der Rufnummern und deren anschließende Aktivierung muss so schnell wie möglich, spätestens aber **einen Arbeitstag** nach der ursprünglichen Beantragung durch den Teilnehmer erfolgt sein.

Geänderter Text

4. Die Übertragung der Rufnummern und deren anschließende Aktivierung muss so schnell wie möglich, spätestens aber **zwei Arbeitstage** nach der ursprünglichen Beantragung durch den Teilnehmer erfolgt sein.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 19

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können zur Übertragung bestimmter Hörfunk- und **Fernsehkanäle und zugangserleichternder** Dienste den ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen, die für die öffentliche Verbreitung von Hörfunk- **und Fernsehdiensten** genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreiben, zumutbare Übertragungspflichten auferlegen, wenn eine erhebliche Zahl von Endnutzern diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- **und Fernsehsendungen** nutzt. Solche Pflichten dürfen nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung klar umrissener und von jedem Mitgliedstaat **in seinem nationalen Recht** ausdrücklich festgelegter Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind; sie müssen verhältnismäßig und transparent sein.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können zur Übertragung bestimmter Hörfunk- und **audiovisueller Mediendienste sowie ergänzender** Dienste den ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen, die für die öffentliche Verbreitung von Hörfunk- **oder audiovisuellen Mediendiensten** genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreiben, zumutbare Übertragungspflichten auferlegen, wenn eine erhebliche Zahl von Endnutzern diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und **audiovisuellen Mediendiensten** nutzt. Solche Pflichten dürfen nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung klar umrissener und von jedem Mitgliedstaat ausdrücklich festgelegter Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind;

Begründung

(i) Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung muss im Hinblick auf neue Plattformen und Dienste auf audiovisuelle Mediendienste ausgedehnt werden. Dienste, die sich an spezifische Gruppen richten (Untertitel) sowie ergänzende Dienste, die sich an das breite Publikum richten (Radiotext, Teletext, Programminformationen), dürfen nicht von der Übertragungspflicht ausgenommen werden. (iii) Die Bezugnahme auf das nationale Recht ist

zu streichen, da die genannten Zielsetzungen in einigen Mitgliedstaaten nicht gesetzlich geregelt sind und in einigen Mitgliedstaaten mit föderaler Struktur der Erlass von Vorschriften über Übertragungspflichten nicht in die föderale Gesetzgebungskompetenz fällt.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 20

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 33 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 1999/5/EG und insbesondere der Behindertenanforderungen in deren Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f kann die Kommission im Hinblick auf die Verbesserung des barrierefreien Zugangs behinderter Endnutzer zu elektronischen Kommunikationsdiensten und entsprechenden Endgeräten **nach Konsultation der Behörde** und im Anschluss an eine öffentliche Konsultation geeignete technische Durchführungsmaßnahmen treffen, um die Probleme, die in dem in Absatz 3 genannten Bericht aufgeworfen werden, zu bewältigen. **Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.**

Geänderter Text

4. Unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 1999/5/EG und insbesondere der Behindertenanforderungen in deren Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f kann die Kommission im Hinblick auf die Verbesserung des barrierefreien Zugangs behinderter Endnutzer zu elektronischen Kommunikationsdiensten und entsprechenden Endgeräten **Leitlinien einführen** und im Anschluss an eine öffentliche Konsultation geeignete technische Durchführungsmaßnahmen treffen, um die Probleme, die in dem in Absatz 3 genannten Bericht aufgeworfen werden, zu bewältigen.

Begründung

Im jetzigen Rechtsrahmen wird der Kommunikationsausschuss für technische Anpassungen zu den Anhängen gemäß Art. 35 der Richtlinie 2002/22/EG eingesetzt. Es sollte im neuen Rechtsrahmen dabei bleiben. Der Einsatz der Komitologie nach Art. 37 Absatz 2 und Art. 37 Absatz 3 könnte zur Folge haben, dass jenseits des Gesetzgebungsverfahrens viele Bereiche doch geregelt werden. Die Kommission kann Leitlinien verfassen, die zum Austausch von Best Practices beitragen können. Die Behörde, wie sie im Kommissionsvorschlag KOM(2007)0699 vorgesehen ist, ist nicht erforderlich.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 24

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8. **entfällt**

Begründung

Im jetzigen Rechtsrahmen wird der Kommunikationsausschuss für technische Anpassungen zu den Anhängen gemäß Art. 35 der Richtlinie 2002/22/EG eingesetzt. Es sollte im neuen Rechtsrahmen dabei bleiben. Der Einsatz des Komitologieverfahrens mit Kontrollrechten des Europäischen Parlaments könnte zur Folge haben, dass jenseits des klassischen Gesetzgebungsverfahrens – also ohne Impact-Assessment-Studie und ohne öffentliche Debatte – viele Bereiche doch geregelt werden. Dennoch kann die Kommission Leitlinien verfassen, die zum Austausch von Best Practices helfen können.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 24

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1, 2, 4 und 6 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8. **entfällt**

Begründung

Im jetzigen Rechtsrahmen wird der Kommunikationsausschuss für technische Anpassungen zu den Anhängen gemäß Art. 35 der Richtlinie 2002/22/EG eingesetzt. Es sollte im neuen

Rechtsrahmen dabei bleiben. Der Einsatz der Komitologie im Dringlichkeitsverfahren könnte zur Folge haben, dass jenseits des klassischen Gesetzgebungsverfahrens – also ohne Impact-Assessment-Studie und ohne öffentliche Debatte – viele Bereiche doch geregelt werden. Dennoch kann die Kommission Leitlinien verfassen, die zum Austausch von Best Practices helfen können.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Fall einer Sicherheitsverletzung, die zur zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zu Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder unberechtigtem Zugang zu übermittelten, gespeicherten oder anderweitig verarbeiteten personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft führt, muss der Betreiber der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste **den betroffenen Teilnehmer und** die nationale Regulierungsbehörde unverzüglich von der Sicherheitsverletzung benachrichtigen. Die Benachrichtigung **des Teilnehmers** muss **zumindest** eine Darlegung der Art der Verletzung und Empfehlungen für Maßnahmen zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen enthalten. **In der Meldung an die nationale Regulierungsbehörde müssen zusätzlich die Folgen der Verletzung und die** vom Betreiber nach der Verletzung ergriffenen Maßnahmen **dargelegt werden.**

Geänderter Text

3. Im Fall einer **gravierenden** Sicherheitsverletzung **durch den Betreiber öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste**, die zur zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zu Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder unberechtigtem Zugang zu übermittelten, gespeicherten oder anderweitig verarbeiteten personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher **elektronischer** Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft führt, muss der Betreiber der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste die nationale Regulierungsbehörde unverzüglich von der Sicherheitsverletzung benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss eine Darlegung der Art der Verletzung und **ihrer** Folgen und **der** vom Betreiber nach der Verletzung ergriffenen Maßnahmen **sowie** Empfehlungen für Maßnahmen zur Minderung der möglichen nachteiligen Folgen enthalten. **Die nationale Regulierungsbehörde entscheidet darüber, ob der Betreiber der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste den betroffenen Teilnehmer über die Verletzung unterrichten muss. Falls Daten durch**

technische oder verfahrensmäßige Mittel in dem Maße unbrauchbar wurden, dass das Verlustrisiko gering ist oder im Wesentlichen behoben wurde, ist bei der Sicherheitsverletzung der Daten nicht von einem erheblichen Schaden für den Endnutzer auszugehen. Daher kann die nationale Regulierungsbehörde beschließen, von dem Anbieter die Benachrichtigung des Teilnehmers nicht zu verlangen. Die technischen und verfahrensmäßigen Mittel, um Daten unbrauchbar zu machen, werden von der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde genehmigt. Die Kommission kann nach Anhörung von [xxx] geeignete Koordinierungsmaßnahmen ergreifen, um einen einheitlichen Ansatz auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten. Gegebenenfalls setzt die betroffene nationale Regulierungsbehörde die nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und [xxx] über die Verletzung in Kenntnis. Falls eine Offenlegung der Verletzung im öffentlichen Interesse ist, kann die nationale Regulierungsbehörde die Öffentlichkeit informieren.

Alle drei Monate legt die nationale Regulierungsbehörde der Kommission einen zusammenfassenden Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die gemäß diesem Absatz ergriffenen Maßnahmen vor.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 3

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Zur Gewährleistung einer einheitlichen

4. Zur Gewährleistung einer einheitlichen

Anwendung der in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen kann die Kommission nach Konsultation der **Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation** (nachstehend „die Behörde“) und des Europäischen Datenschutzbeauftragten technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die Umstände, Form und Verfahren der in diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen und Benachrichtigungen treffen.

Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. **In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 14a Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.**

Anwendung der in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen kann die Kommission nach Konsultation **der/des [xxx]** und des Europäischen Datenschutzbeauftragten technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die Umstände, Form und Verfahren der in diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen und Benachrichtigungen treffen.

Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(Diese Änderung gilt für den gesamten Text – sowohl in Bezug auf die Ersetzung der Bezugnahme auf die Europäische Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation durch „[xxx]“ als auch in Bezug auf die Streichung der Bezugnahme auf das Dringlichkeitsverfahren. Wenn dieser Änderungsantrag angenommen wird, muss der ganze Text entsprechend abgeändert werden.)

Begründung

(i) Die Entscheidung über die Errichtung der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation ist Gegenstand eines anderen Gesetzgebungsverfahrens. Aus Gründen der Kohärenz schlägt der Berichterstatter vor, im vorliegenden Vorschlag alle Bezugnahmen auf die Europäische Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation zu streichen. (ii) Das Europäische Parlament muss auch in dringlichen Fällen die Möglichkeit haben, den Entwurf der Durchführungsmaßnahme zu prüfen; für eine möglichst rasche Verabschiedung der Durchführungsmaßnahme ist jedoch eine Zusammenarbeit der Organe erforderlich.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 2 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Speicherung von Informationen im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers oder der Zugriff auf darin bereits gespeicherte Informationen nur unter der Bedingung gestattet ist, dass der betreffende Teilnehmer oder Nutzer gemäß der Richtlinie 95/46/EG **klare** und **umfassende** Informationen insbesondere über die Zwecke der Verarbeitung **erhält** und von dem für diese Verarbeitung Verantwortlichen auf das Recht hingewiesen wird, diese Verarbeitung abzulehnen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugriff nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder wenn dies unbedingt erforderlich ist, um einen vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünschten Dienst der Informationsgesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Speicherung von Informationen im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers oder der Zugriff auf darin bereits gespeicherte Informationen nur unter der Bedingung gestattet ist, dass der betreffende Teilnehmer oder Nutzer **vorher auf der Grundlage von klaren** und **umfassenden** Informationen, **die er** gemäß der Richtlinie 95/46/EG insbesondere über die Zwecke der Verarbeitung **erhalten hat, einwilligt** und von dem für diese Verarbeitung Verantwortlichen auf das Recht hingewiesen wird, diese Verarbeitung abzulehnen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugriff nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder wenn dies unbedingt erforderlich ist, um einen vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünschten Dienst der Informationsgesellschaft zur Verfügung zu stellen. **Die vorherige Einwilligung des Teilnehmers sollte immer unabhängig von seiner Zustimmung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeholt werden.**

Begründung

Die Nutzung personenbezogener Daten ist in der elektronischen Kommunikation sehr weit verbreitet. Vor dem Zugriff auf solche Daten sollte die Einwilligung des Teilnehmers eingeholt werden, und zwar unabhängig von seiner Zustimmung zu allen anderen Bedingungen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie 2002/58/EG

(4a) Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Der Betreiber eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes kann die in Absatz 1 genannten Daten zum Zwecke der Vermarktung elektronischer Kommunikationsdienste oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen im dazu erforderlichen Maß und innerhalb des dazu oder zur Vermarktung erforderlichen Zeitraums verarbeiten, sofern der Teilnehmer oder der Nutzer, auf den sich die Daten beziehen, *vorher* seine Einwilligung gegeben hat. Der Nutzer oder der Teilnehmer erhält *klare und umfassende Informationen* über die Möglichkeit, seine Einwilligung zur Verarbeitung der Verkehrsdaten jederzeit zurückzuziehen. Die Verfahren für das Zurückziehen der Einwilligung sind leicht verständlich und unkompliziert.“

Begründung

Die Nutzung personenbezogener Daten ist in der elektronischen Kommunikation sehr weit verbreitet. Vor dem Zugriff auf solche Daten sollte die Einwilligung des Teilnehmers eingeholt werden.

Änderungsantrag 46

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 4 b (neu)
Richtlinie 2002/58/EG
Artikel 9 – Absatz 1**

(4a) Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Können andere Standortdaten als

Verkehrsdaten in Bezug auf die Nutzer oder Teilnehmer von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten verarbeitet werden, so dürfen diese Daten nur im zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen erforderlichen Maß und innerhalb des dafür erforderlichen Zeitraums verarbeitet werden, wenn sie anonymisiert wurden *und* wenn die Nutzer oder Teilnehmer *vorher* ihre Einwilligung gegeben haben. Der Diensteanbieter muss den Nutzern oder Teilnehmern vor Einholung ihrer Einwilligung mitteilen, welche Arten anderer Standortdaten als Verkehrsdaten verarbeitet werden, für welche Zwecke und wie lange das geschieht, und ob die Daten zum Zwecke der Bereitstellung des Dienstes mit Zusatznutzen an einen Dritten weitergegeben werden. Der Nutzer oder der Teilnehmer erhält *klare und umfassende Informationen* über die Möglichkeit, seine Einwilligung zur Verarbeitung anderer Standortdaten als Verkehrsdaten jederzeit zurückziehen. Die Verfahren für das Zurückziehen der Einwilligung sind leicht verständlich und unkompliziert.“

Begründung

Die Nutzung personenbezogener Daten ist in der elektronischen Kommunikation sehr weit verbreitet. Vor dem Zugriff auf solche Daten sollte die Einwilligung des Teilnehmers eingeholt werden.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 4 c (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 12 – Absatz 2

(4a) Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endnutzer die Möglichkeit erhalten, zu entscheiden, ob und welche personenbezogenen Daten von ihnen in das öffentliche Verzeichnis aufgenommen werden, [...] und diese Daten zu prüfen, zu korrigieren oder zu löschen. Für die Nichtaufnahme in ein der Öffentlichkeit zugängliches Teilnehmerverzeichnis oder die Prüfung, Berichtigung oder Streichung personenbezogener Daten aus einem solchen Verzeichnis werden keine Gebühren erhoben."

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 4 d (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 13 – Absatz 1

(4a) Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Verwendung von automatischen Anrufsystemen ohne menschlichen Eingriff (automatische Anrufmaschinen), Faxgeräten oder elektronischer Post für die Zwecke der Direktwerbung darf nur bei vorheriger Einwilligung der Teilnehmer gestattet werden. Die automatische Übermittlung unerwünschter Werbung an Funk- oder Telekommunikationsendgeräte natürlicher Personen ist nur bei vorheriger Einwilligung dieser Personen erlaubt.“

Begründung

Der Begriff „unerwünschte Mitteilungen“ muss vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklung aktualisiert werden, da es inzwischen Geräte gibt, die auch ohne öffentliches Kommunikationsnetzwerk miteinander kommunizieren können.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 4 e (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4e) Artikel 13 Absatz 2 wird gestrichen.

Begründung

Da sich unerwünschte Mitteilungen im Internet derart verbreitet haben, sollte immer die Zustimmung des Nutzers dazu vorliegen.

VERFAHREN

Titel	Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, Schutz der Privatsphäre und Verbraucherschutz		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2007)0698 – C6-0420/2007 – 2007/0248(COD)		
Federführender Ausschuss	IMCO		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 10.12.2007		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Reino Paasilinna 17.1.2008		
Prüfung im Ausschuss	6.3.2008	7.4.2008	6.5.2008
Datum der Annahme	28.5.2008		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 51	–: 0	0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Šarūnas Birutis, Jan Březina, Philippe Busquin, Jerzy Buzek, Jorgo Chatzimarkakis, Giles Chichester, Dragoş Florin David, Pilar del Castillo Vera, Lena Ek, Adam Gierek, Norbert Glante, Umberto Guidoni, András Gyürk, Fiona Hall, David Hammerstein, Erna Hennicot-Schoepges, Ján Hudacký, Romana Jordan Cizelj, Werner Langen, Anne Laperrouze, Eugenijus Maldeikis, Eluned Morgan, Angelika Niebler, Reino Paasilinna, Atanas Paparizov, Francisca Pleguezuelos Aguilar, Anni Podimata, Miloslav Ransdorf, Vladimír Remek, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Paul Rübig, Andres Tarand, Patrizia Toia, Catherine Trautmann, Claude Turmes, Alejo Vidal-Quadras		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Gabriele Albertini, Alexander Alvaro, Ivo Belet, Manuel António dos Santos, Robert Goebbels, Satu Hassi, Edit Herczog, Aldo Patriciello, Pierre Pribetich, Bernhard Rapkay, Silvia-Adriana Țicău, Lambert van Nistelrooij		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Emmanouil Angelakas, Nicolae Vlad Popa		